



1.7.2020

Der Schießbetrieb ist auf allen Ständen zu den ausgeschriebenen Zeiten ab Samstag, den 4. Juli 2020 wieder erlaubt.

Es dürfen nur Personen das Training aufnehmen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

1. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer Corona-Infektion wie Husten, Halsweh, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allg. Krankheitsgefühl haben.
2. Kein Nachweis einer Corona-Infektion in den letzten 14 Tagen.
3. In den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatten, die positiv auf Corona getestet wurde.

Allgemeine Hinweise

- ▶ Die Trainingsmaßnahme wird mit Name und Telefonnummer des Schützen dokumentiert. Die Teilnehmerliste liegt bei Schießbeginn vor und wird von den entsprechenden Standaufsichten abgezeichnet. Die Listen werden 4 Wochen vorgehalten und danach vernichtet. Standaufsichten wechseln nach dem Rotationsprinzip.
- ▶ Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
- ▶ Pflicht ist die Mund-Nasen-Bedeckung ab Eingang Luftgewehrhalle, 50m Stand und Durchgang zum 25m Kurzwaffenstand. Nach dem Auspacken und im Schießbetrieb kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Dies entscheidet jeder selbst. Zum Scheibenwechsel ist die Mund-Nasen-Bedeckung wieder Pflicht. Zum Einpacken der Waffen und Verlassen des Schießstandes ist die Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.
- ▶ Auf dem Vereinsgelände sollte der Mindestabstand von 1,5 m einhalten werden, dann kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- ▶ Zuschauer sind erlaubt.
- ▶ Das Schützenhaus bleibt vorerst noch geschlossen. Es werden wieder Getränke ausgegeben. Nähere Infos dazu vorort. Die Toiletten sind offen und dürfen nur einzeln betreten werden.
- ▶ Eine Voranmeldung zum Training ist nicht mehr erforderlich.
- ▶ Dem Aufsichtspersonal ist absolut Folge zu leisten.

25.06.2020

Corona-Verordnung Sport vom 25.6.2020

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Sie wurde am 25. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet und gilt ab dem 1. Juli 2020. Sie ersetzt ab diesem

INFO

Die Formulierung „Schützen“ gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Schützen-Gesellschaft Rohrbach 1924 e.V.

www.sg-rohrbach.de



INFO

Die Formulierung „Schützen“ gilt sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

Zeitpunkt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport.

Die ab 1. Juli 2020 gültige Corona-Verordnung Sport ersetzt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport. Mit der Verordnung sind wesentliche Lockerungen verbunden.

Was ist neu?

1. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
2. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
3. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig.

Untersagt sind

- bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
- vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
- 4. Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.

Für die dauerhafte Aufrechterhaltung des Schießbetriebes ist es von enormer Wichtigkeit, dass wir alle gemeinsam die Regeln einhalten.

1.7.2020